

## Stellungnahme des BkF zur Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des Bundes

Der Bundesverband kommunale Filmarbeit möchte zu folgenden Themen Stellung nehmen:

### Diversität

#### §1 (2) Ziele

*Der BKM und der FFA ist es ein wichtiges Anliegen, dass in der Film- und Kinowirtschaft die Belange der Diversität, der Inklusion und Antidiskriminierung einschließlich der Belange der Geschlechtergerechtigkeit und der Belange der Menschen mit Behinderung sowie die Belange ökologisch und sozial nachhaltiger Filmproduktion angemessen berücksichtigt werden.*

- Wir begrüßen diesen Paragraphen und die Bemühungen von BKM und FFA in dieser Sache. Diversität ist ein wichtiger Aspekt, der in Filmproduktionen berücksichtigt werden muss. Allerdings ist der Begriff Diversität mittlerweile sehr abgenutzt und fast schon ein **Modewort**, um sich weltoffen nach außen zu präsentieren. Unter „Diversität“ in der Filmproduktion verstehen wir nicht nur die Zusammensetzung von Filmproduktionsteams und Darsteller\*innen, sondern die Darstellung der vielfältigen Lebenswelten nicht nur in Deutschland, sondern auch in außereuropäischen Regionen, die **keine Stereotypen und Klischees** bedient. Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des Schwarze Filmschaffende e.V. (<https://schwarzefilmschaffende.com/>), die wir sehr zielführend finden, da sie Diversitätsaspekte in ihrer Gesamtheit betrachtet.
- Wir begrüßen, dass dieser Aspekt auf allgemeinem Niveau in den Zielen grundsätzlich verankert ist und die Richtlinie keine Konkretisierungen vorgibt. Diese sind durch den zu gründenden Diversitätsbeirat einzelfallbezogen vorzunehmen.
- Darüber hinaus setzen wir uns – neben Diversität in der Filmproduktion – nach wie vor für eine **vielfältige kulturelle Film- und Kinolandschaft** ein.

## Sperrfristen

### § 31 Reguläre Erstauswertung und Sperrfristen

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Filmvorhaben ist eine reguläre Erstauswertung im Kino sicherzustellen. Für die weitere Auswertung gelten die im FFG geregelten Sperrfristen mit Ausnahme des § 61 FFG entsprechend. Nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 geförderte Kurzfilme sind von dieser Regelung ausgenommen. Die FFA kann auf Antrag der geförderten Person Ausnahmen bewilligen, wenn filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere bei nachweislich innovativen Finanzierungs- und Auswertungskonzepten.

- Wir stehen hinter der **Branchenvereinbarung**, diese soll in keiner Form in Frage gestellt werden. Zumal diese erst kürzlich ausgehandelt wurde.
- Sollten für das Fernsehen Ausnahmen bewilligt werden, müssen Mediatheken davon ausgenommen sein.
- Geförderte Filme müssen auch langfristig mit **kinotauglichen Formaten (DCP)** für eine Nutzung im Kino verfügbar sein. Findet nach dem Kinoauswertungsfenster eine Auswertung von Kinofilmen im TV/Streamingdienst statt, darf dies keine lizenzrechtlichen Einschränkungen einer möglichen Nutzung durch Kinos oder Filmfestivals mit sich bringen. Dies muss auch bei „innovative Finanzierungs- und Auswertungskonzepte“ gelten.

## Archivierung

### § 64 Archivierung

Dem Bundesarchiv ist spätestens zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des

Films eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Verpflichtung nicht schon anderweitig nachgekommen wurde. Näheres, insbesondere die technischen Spezifikationen der archivfähigen Kopie, regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.

- Unter der Formulierung „sofern dieser Verpflichtung nicht schon anderweitig nachgekommen wurde.“ verstehen wir auch die Bereitstellung des Materials bei einem der **Mitgliedsinstitutionen des Dt. Kinematheksverbundes**.

Frankfurt, 27.05.2024